

Bezirksgericht Uster
Einzelgericht in Rechtshilfesachen
Gerichtsstrasse 17
8610 Uster
Telefon 043 366 33 00

GU 
98.03.014126.00019930

FR160152-I/RH

Park & Charge
zHd Vorsitzende Eduard Stolz
Bahnhofstr. 13
8603 Schwerzenbach

Geschäfts-Nr.: FR160152-I/mt
(Bitte in Antwort wiederholen)

- Anschreiben vom 04.11.2016
 - Versäumnisurteil vom 06.10.2016
 - Kostenfestsetzungsantrag vom 18.10.2016
- Aktenzeichen: 7 O 54/16 (Landgericht Krefeld)

Req./mt



-7- Landgericht Krefeld, 47792 Krefeld

Park & Charge
Verein nach Schweizer Recht,
vertr. d.d. Vorsitzenden Eduard Stolz
Bahnhofstr. 13
CH-8603 SCHWERZENBACH
SCHWEIZ

04.11.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

7 O 54/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Heuser

Durchwahl

02151 / 847-246

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Park + Charge e.V. u.a. gegen Park & Charge

erhalten Sie den anliegenden Antrag der Gegenseite vom 18.10.2016
zur Stellungnahme **innerhalb von drei Wochen.**

Mit freundlichen Grüßen

Kastner

Rechtspflegerin

Beglaubigt

Heuser

Justizbeschäftigte



Anschrift

Nordwall 131

47798 Krefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00

Uhr und Dienstag 14.00 - 15.00

Uhr sowie nach telefonischer

Vereinbarung

Telefon

02151/847-0

Telefax:

02151 / 847 - 683

E-Mail: poststelle@

lg-krefeld.nrw.de

Nachtbriefkasten: Nordwall 131,

47798 Krefeld

Konten der Gerichtskasse

Krefeld: Bundesbank IBAN

DE44 3000 0000 0030 0015 51

Verkehrsanbindung: Ab Hbf Linie

057 bis Haltestelle Land-

/Amtsgericht oder Linie 041 bis

Haltestelle Stadtgarten

Beglaubigte Abschrift

7 O 54/16



Landgericht Krefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

1. des Park + Charge e.V., vertreten durch dessen 1. Vorsitzenden Patrick Zankl,
Charlottenstraße 65, 10117 Berlin,
2. des Herrn Patrick Zankl, Bellstraße 27, 47906 Kempen,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kuck & Effelsberg, Alt-Heerdt
108, 40549 Düsseldorf,

g e g e n

den Park & Charge, Verein nach Schweizer Recht, vertreten durch den Vorsitzenden
Eduard Stolz, Bahnhofstraße 13, CH-8603 Schwerzenbach, Schweiz,

Beklagten,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO
am 06.10.2016

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler, den Richter am Landgericht
Kühn und die Richterin Faust

für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und
für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, bei
Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, festzusetzen am**

Vorsitzenden der Beklagten zu unterlassen, gegenüber Nutzern und Betreibern sowie Interessenten an den Leistungen des Vereins Park + Charge e.V., Wilhelmstraße 93, 10117 Berlin, wörtlich oder sinngemäß schriftlich oder mündlich zu äußern,

a)

dass Park + Charge e.V. keine Lizenzvereinbarung mit dem Schweizer Verein Park & Charge besäße;

b)

dass zur Zeit eine Lücke bestehe, die bewirken würde, dass deutsche Nutzer keinen Zugang zum Park + Charge Netz hätten;

c)

dass der Vorstand des Park + Charge e.V. die beiden Kassenprüfer wiederholt und massiv beschimpft und sogar bedroht habe;

d)

dass parallel dazu, dass in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2015 die Versammlung entgegen des Antrages der Kassenprüfer entschieden hat, den Vorstand zu entlasten und die Wiederwahl des zurückgetretenen 1. Vorsitzenden erfolgte sowie beide Kassenprüfer wiederholt und massiv beschimpft und sogar bedroht wurden, dies möglicherweise neben der Einstellung des Vorstandes zu einer sorgfältigen Buchhaltung auch eine Erklärung dafür sein könnte, warum es in der Geschichte des deutschen Park + Charge e.V. kein Schatzmeister länger als ein paar Monate ausgehalten hat, so dass über sehr lange Zeiträume das Amt des Schatzmeisters unbesetzt war.

Streitwert: 5.001,00 Euro.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang Einspruch eingelegt werden.

Tatbestand:

Der Beklagte ist die Trägerorganisation für Park + Charge. Seit 2013 ist die Klägerin zu 1), deren Vorsitzender der Kläger zu 2) ist, Lizenznehmer der Park + Charge für Deutschland.

Ende 2015 stellte der Kläger zu 2) fest, dass der Beklagte durch seinen Vorsitzenden Mitglieder des Klägers zu 1) aufforderte, ihre Mitgliedschaft zu kündigen und zu einer zukünftig von dem Beklagten aufzubauenden Konkurrenz zu wechseln. Einer Abmahnung mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ist der Beklagte nicht nachgekommen.

Insbesondere schrieb der Beklagte in Person seines Vorsitzenden Nutzer und Betreiber des Klägers zu 1) an. In dem Schreiben wurden geschäftsschädigende und zum Teil verleumderische Aussage getätigt und falsche oder zumindest missverständliche Behauptungen aufgestellt. Er behauptete zunächst wahrheitswidrig, dass Park + Charge e.V. keine Lizenznehmer von Park + Charge International sei, ferner dass es eine „Lücke, die von Park + Charge International überbrückt werde“ gebe, um jedem deutschen Nutzer „weiterhin Zugang zum Park + Charge Netz zu gewährleisten“. Er erklärte weiterhin wahrheitswidrig, dass beide Kassenprüfer wiederholt und massiv beschimpft und sogar bedroht worden seien und in der Mitgliederversammlung vom 17.01.2015 die Versammlung entgegen des Antrages der Kassenprüfer entschieden habe, den Vorstand zu entlasten und die Wiederwahl des zurückgetretenen 1. Vorsitzenden gegen den Willen der Kassenprüfer erfolgte und dass dies sowie die Beschimpfung und Bedrohung möglicherweise neben der Einstellung des Vorstandes zu einer sorgfältigen Buchhaltung auch eine Erklärung dafür sein könnte, warum es in der Geschichte des deutschen Park + Charge e.V. kein Schatzmeister länger als ein paar Monate ausgehalten habe, so dass über sehr lange Zeiträume das Amt des Schatzmeisters unbesetzt war.

Die Kläger vertreten die Ansicht, das angerufene Gericht sei örtlich und sachlich zuständig. Der Kläger zu 2) habe an seinem Wohnsitz die Webseite des Beklagten aufgerufen und die mit der Klage angegriffenen Äußerungen festgestellt. Das Verhalten sei strafrechtlich als Verleumdung und zivilrechtlich als unlautere Wettbewerbshandlung einzustufen.

Nachdem sie zunächst die Unterlassung bestimmter Behauptungen beantragt haben, beantragen sie nunmehr unter leichter Modifizierung,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, festzusetzen am Vorsitzenden der Beklagten zu unterlassen, gegenüber Nutzern und Betreibern sowie Interessenten an den Leistungen des Vereins Park + Charge e.V., Wilhelmstraße 93, 10117 Berlin, wörtlich oder sinngemäß schriftlich oder mündlich zu äußern,

a)

dass Park + Charge e.V. keine Lizenzvereinbarung mit dem Schweizer Verein Park & Charge besäße;

b)

dass zur Zeit eine Lücke bestehe, die bewirken würde, dass deutsche Nutzer keinen Zugang zum Park + Charge Netz hätten;

c)

dass der Vorstand des Park + Charge e.V. die beiden Kassenprüfer wiederholt und massiv beschimpft und sogar bedroht habe;

d)

dass parallel dazu, dass in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2015 die Versammlung entgegen des Antrages der Kassenprüfer entschieden hat, den Vorstand zu entlasten und die Wiederwahl des zurückgetretenen 1. Vorsitzenden erfolgte sowie beide Kassenprüfer wiederholt und massiv beschimpft und sogar bedroht wurden, dies möglicherweise neben der Einstellung des Vorstandes zu einer sorgfältigen Buchhaltung auch eine Erklärung dafür sein könnte, warum es in der Geschichte des deutschen Park + Charge e.V. kein Schatzmeister länger als ein paar Monate

ausgehalten hat, so dass über sehr lange Zeiträume das Amt des Schatzmeisters unbesetzt war.

Die Kammer hat das schriftliche Verfahren angeordnet und die Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und die weitere Frist zur Stellungnahme auf jeweils zwei Wochen festgesetzt. Die Klage wurde dem Beklagten zugestellt. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage der Kläger hat in sachlicher Hinsicht in vollem Umfang Erfolg. Das angerufene Gericht ist gemäß § 13 Abs. 1, 14 Abs. 2 UWG zuständig. Das Verhalten des Beklagten erfüllt den Tatbestand der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 UWG n.F. und ist darüber hinaus als vorsätzlich sittenwidrige Schädigung der Kläger gemäß § 826 BGB zu qualifizieren. Die Wiederholungsgefahr wird auf Grund der Erstbegehung vermutet. Sie ist von dem Beklagten nicht widerlegt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit rechtfertigt sich aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen.

Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Büchler

Kühn

Faust

Beglaubigt

Martens

Martens

Justizbeschäftigte



Beglaubigte Abschrift

Kuck & Effelsberg RAe, Alt-Heerdt 108, 40549 Düsseldorf

Landgericht Krefeld
47792 Krefeld

Jürgen Kuck, LL.M.
Master of Laws (Informationsrecht)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Heiko Effelsberg, LL.M.
Master of Insurance Law
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Lehrbeauftragter der
Hochschule Niederrhein

Irmtraud Manke-Bergbauer
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016

AZ 00269-15
(Bitte stets angeben)

Kuck & Effelsberg
Rechtsanwälte GbR
Alt-Heerdt 108
40549 Düsseldorf

Telefon (0211) 50 65 284-30
Telefax (0211) 50 65 284-40

www.kuck-effelsberg.de
info@kuck-effelsberg.de

Gladbacher Bank AG von 1922
BIC GENODE33
IBAN DE04 3106 0181 0090 4040 40

Stadtparkasse Mönchengladbach
BIC MGLSDE33
IBAN DE35 3105 0000 0003 7105 06

USI-ID
DE283194673

Kostenfestsetzungsantrag

In Sachen

Park + Charge e.V. ./ Park & Charge

Az.: 7 O 54/16

nehmen wir Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 11.10.2016 und

beantragen, die nachstehend aufgeführten Kosten sowie nicht erfasste Gerichtskosten und Auslagenvorschüsse gemäß § 104 ZPO festzusetzen.

Weiter wird beantragt, dem Antragsteller eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu erteilen und auszusprechen, dass der festgesetzte Betrag gemäß § 104 I ZPO verzinst wird.

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

Berechnung gem. dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis (VV) in der Fassung vom 01.08.2013.



Netzwerk
■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■
Fachanwälte für
Versicherungsrecht

Position	Betrag
1,3 Verfahrensgebühr§§ 2, 13 RVG, Nr. 3100 VV (Wert: 5.001,00 Euro)	460,20 Euro
0,5 Terminsgebühr§§ 2, 13 RVG, Nrn. 3105, 3104 VV (Wert: 5.001,00 Euro)	177,00 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV	20,00 Euro
Zwischensumme	657,20 Euro
Umsatzsteuer (MwSt) Nr. 7008 VV (19,00 %)	124,87 Euro
Endsumme	782,07 Euro

Beglaubigt

Rechtsanwalt

Jürgen Kuck, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht